

# Preisregelung Aushilfsenergie innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH (gültig ab 16.09.2022)

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der mittels registrierter ¼-h-Leistungsmessung gemessenen elektrischen Energie gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 6. SWSZB liefert die beiderseitig mit einem Monat zum Monatsende kündbare Aushilfsenergie. Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich in Rechnung gestellt.

## 1 Arbeitspreise

Der Arbeitspreis HT und NT für die bezogene elektrische Arbeit beträgt **67,64 Cent/kWh.**

## 2 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **50,00 €/Monat**

## 3 Netzentgelte

**(ggf. einschließlich der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung)**

Das Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb ist nicht in den aufgeführten Preisen enthalten. Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten der Netznutzung sowie um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Sollten sich diese Entgelte ändern, so ist die Stadtwerke Schwarzenberg GmbH verpflichtet diese entsprechend anzupassen.

## 4 Tarifzeiten

Es gilt als Hochtarifzeit (HT) die Stunden von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.  
Alle übrigen Stunden gelten als Niedertarifzeit (NT).

## 5 Abrechnung

Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich in Rechnung gestellt. Rechnungen werden jeweils mit dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum fällig. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei **SWSZB**. Bei Zahlungsverzug hat **SWSZB** einen Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe.

## 6 Abgaben, Steuern, gesetzliche Umlagen

Das Entgelt für die Stromlieferung gemäß Ziffer 1 bis 3 erhöht sich um die Kosten für Abgaben, Steuern und gesetzliche Umlagen (derzeit: KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage für Abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Umsatzsteuer). Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Abgaben, Steuern oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen der Stromgrundversorgungsordnung – StromGVV sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH.